

INHALT

Dienstvereinbarung über Funktionszeiten	25
Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG	34
Vereinbarung zum katholischen Religionsunterricht in der Freien und Hansestadt Hamburg	38
Ertelung der staatlichen Genehmigung für die Zukunftsschule Alsterpalais als Ersatzschule (Stadtteilschule, nur Sek. I)	40
Ertelung der staatlichen Genehmigung für die OKO Private School Talent-Schule Hamburg als Ersatzschule (Gymnasium)	40
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy)	40
Verordnung für die Ausbildung in der Jahrgangsstufe 6 der Starterschulen im Schuljahr 2011/2012 und für den Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums zum Schuljahr 2013/2014 (AO-Starterschule)	40
Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen	41
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT)	41
Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung	41
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege (APO-BS Altenpflege)	41
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS)	42
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA)	42
Änderung der Zeugnisordnung der Berufsschule (ZO-BES)	42

Die Personalabteilung gibt bekannt:

**Dienstvereinbarung über Funktionszeiten
zwischen
der Dienststelle Behörde für Schule und Berufsbildung,
Ämter für Bildung, für Weiterbildung und für Verwaltung,
und
dem Personalrat BSB für die o.g. Dienststelle**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Kernzeit, Pausen, Dienstbefreiung

§ 3 Funktionszeit

§ 4 Zeiterfassung

§ 5 Schlussvorschriften

Anlagen

Dienstvereinbarung

über Funktionszeiten nach § 7 Absatz 2 der nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) getroffenen „Vereinbarung zur Neuregelung der Gleitzeit“ (im Folgenden als „Gleitzeitregelung“ bezeichnet)

vom 23. März 2010

zwischen

der Dienststelle Behörde für Schule und Berufsbildung
und dem Personalrat der Behörde für Schule und Berufsbildung

Präambel

Personalrat und Dienststelle BSB schließen für das Amt für Bildung¹, für das Amt für Weiterbildung² und für das Amt für Verwaltung³ auf der Basis der zwischen der FHH/Personalrat und den Gewerkschaften nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) getroffenen „Vereinbarung zur Neuregelung der Gleitzeit“ (im Folgenden als „Gleitzeitregelung“ bezeichnet) vom 23. März 2010 die vorliegende Dienstvereinbarung.

Neben grundsätzlichen Regelungen, deren Erfordernis im Zusammenhang mit dem Außerkrafttreten der „Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit“ vom 18. Dezember 1996 steht, trifft diese Dienstvereinbarung insbesondere Feststellungen zu der in § 7 Absatz 2 der o. g. „Gleitzeitregelung“ genannten Funktionszeit.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beamtinnen und Beamten, für alle Tarifbeschäftigten sowie für alle Organisationseinheiten⁴ des Amtes für Bildung⁵ des Amtes für Weiterbildung⁶ und des Amtes für Verwaltung⁷ in der BSB, soweit nicht einzelne Organisationseinheiten gemäß § Absatz 2 der 94er-Vereinbarung zur Neuregelung der Gleitzeit in der Anlage 2 – aufgrund ihrer Besonderheiten – herausgenommen sind.

(2) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in der Anlage 2 genannten Verwaltungseinheiten, in denen aufgrund von speziellen Anforderungen keine Funktions- und Kernzeiten eingerichtet werden können, soll geprüft werden, ob einzelne Bestandteile der 94er-Vereinbarung zur Neuregelung der Gleitzeit gelten können.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Regelungen über die Dienstzeit entsprechend, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine andere Arbeitszeitregelung vereinbart ist.

(4) Aus dringenden dienstlichen oder persönlichen Gründen kann die Teilnahme einzelner, über Absatz 2 und 3

hinaus gehender Aufgabenbereiche an der flexiblen Arbeitszeitregelung unter Beteiligung des Personalrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 2 Kernzeit, Pausen, Dienstbefreiung, Sommerzeitregelung

(1) **Kernzeit** ist die Zeit, in der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ausgenommen die gesetzlichen Pausen – grundsätzlich Anwesenheitspflicht besteht. In den Ämtern für Bildung, Verwaltung und Weiterbildung gelten für die Organisationseinheiten, sofern für sie nicht in den Anlagen 1 oder 2 dieser DV etwas anderes geregelt wird, folgende Kernzeiten:

Mo. – Do.: 09.00 bis 15.00 Uhr
Fr.: 09.00 bis 13.00 Uhr.

Vom 1. Juni bis 31. August eines Jahres endet die Kernzeit von Montag bis Donnerstag um 14:30 Uhr.

(2) Die gesetzlich vorgeschriebene **Mittagspause** – die nicht zur Arbeitszeit zählt – soll grundsätzlich im Zeitraum von 11.30 bis 14.30 Uhr genommen werden.

(3) Die Beschäftigten können nach vorheriger Information der/des Vorgesetzten von der **verlängerten Mittagspause** Gebrauch machen. Sie soll – wie die übliche Mittagspause – im Zeitraum von 11.30 bis 14.30 Uhr genommen werden. Die Höchstdauer der Mittagspause kann max. 2 Stunden betragen. Die Zeiten der verlängerten Mittagspause oder sonstiger Abwesenheiten sind auf der gesonderten Zeitwertkarte⁸ zu erfassen.

§ 3 Funktionszeit

(1) Die Funktions- und Kommunikationsfähigkeit einer Organisationseinheit ist dann erfüllt, wenn zumindest die persönliche (auch telefonische) Erreichbarkeit einer Vertreterin/eines Vertreters der Einheit während der Funktionszeit gewährleistet ist – z. B. über Rufumleitungen/Umstellung der Telefone. Die Nutzung eines Anrufbeantworters reicht nicht aus.

¹ Amt für Bildung einschließlich der nachgeordneten Organisationseinheiten IfBM, Rebus, HuK (ohne Lehrkräfte), ZUSE, JMS (ohne Lehrkräfte und ohne Veranstaltungs- und Hausmanagement),

² Amt für Weiterbildung einschließlich der Volkshochschule

³ Amt für Verwaltung (ohne Innenrevision und mit Einschränkungen für das Senatorenbüro)

⁴ Organisationseinheiten im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind in den Ämtern für Bildung und Weiterbildung die einzelnen Abteilungen, im Amt für Verwaltung – mit Ausnahme von V 43 – die einzelnen Referate. Organisationseinheiten bei V 43 sind die einzelnen Personalsachgebiete. Wenn eine Leitungsebene einschließlich Vorzimmer über keine ausreichende Größe verfügt, ist sie in die Abteilung/das Referat der/des Stellvertreterin/Stellvertreters der Leitungsebene einzubinden.

⁵ Siehe Fußnote zu 1

⁶ Siehe Fußnote zu 2

⁷ Siehe Fußnote zu 3

⁸ An Dienststellen, an denen aufgrund des Fehlens von Zeiterfassungsgeräten nur mit einer schriftlichen Dokumentation der Arbeitszeit (ohne Zeitkarte) gearbeitet wird, ist die Mittagspause ebenfalls entsprechend schriftlich zu dokumentieren

(2) In den Ämtern für Bildung, Verwaltung und Weiterbildung gelten für die Organisationseinheiten, sofern für sie nicht in den Anlagen 1 oder 2 dieser DV etwas anderes geregelt wird, folgende **Funktionszeiten**:

Mo.– Do.: 08.30 bis 15.30 Uhr
Fr.: 08.30 bis 14.30 Uhr.

(3) Die Organisationseinheiten tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Funktionszeiten und der Mindestbesetzungsstärken. In dringenden Fällen kann die oder der Vorgesetzte kurzzeitig abweichende Regelungen treffen; der Personalrat ist unverzüglich zu informieren.

§ 4 Zeiterfassung

(1) Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter führt die Eintragungen auf der Zeitwertkarte und beachtet dabei auch die Einhaltung der zugelassenen Höchstgrenze nach dem Arbeitszeitgesetz. Zeiterfassungsgeräte sind – sofern vorhanden – zu benutzen. Beginnt oder endet die Arbeit an einem Ort ohne Zeiterfassungsgerät (z. B. auswärtige Besprechungstermine), sind die Angaben täglich handschriftlich einzutragen. Etwaige Arbeitsunterbrechungen – außer den regulären gesetzlich vorgesehenen Pausen – sind mit einer zweiten Zeitkarte zu dokumentieren.⁹

(2) Wird ein Arbeitszeitguthaben im Umfang von einem oder mehreren Gleittagen genutzt, ist dies von der bzw. dem Beschäftigten auf der Zeitwertkarte zu vermerken. Gleiches gilt für Gleittage, für die Arbeitszeitdefizite gebildet werden sollen.

(3) Wird eine Vereinbarung nach § 8 Absatz 4 der 94er-Vereinbarung (Ansparen eines Zeitsaldos zwischen 80 und 220 Stunden) zur Neuregelung der Gleitzeit getroffen, so sind die Zeitwertkarten des Monats, in dem die Vereinbarung getroffen wird und die der Folgemonate bis zum Ende des vereinbarten Ausgleichs aufzubewahren.

Hamburg, den 07.07.2011

Für die BSB
gez. Dr. Alpheis
Leitung des Amtes für Verwaltung

(4) Die Ordnungsmäßigkeit der Zeitwertkartenführung soll durch die Vorgesetzten regelmäßig stichprobenartig, mindestens jedoch einmal jährlich überprüft werden. Die Beschäftigten haben die Zeitwertkarte bis zur jeweiligen Kontrolle aufzubewahren. Werden Zeitwertkarten geprüft, ist dies durch die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten auf der aktuellen Zeitwertkarte zu dokumentieren. Die Zeitwertkarten der Vormonate können dann vernichtet werden.

(5) Das nach der alten Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit vom 18.12.1996 bestehende maximale Zeitguthaben von 20 Stunden ist auf das neue Zeitkonto zu übertragen.

§ 5 Schlussvorschriften

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

(2) Gemäß § 11 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 der „Gleitzeitregelung“ wird die „Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit“ vom 18.12.1996 gleichzeitig für das Amt für Bildung, für das Amt für Weiterbildung und für das Amt für Verwaltung der Dienststelle BSB außer Kraft gesetzt.

(3) Die Dienstvereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Gemäß § 83 Absatz 2 HmbPersVG bleibt diese Dienstvereinbarung wirksam, bis sie durch eine neue Dienstvereinbarung ersetzt wird.

(4) Diese Dienstvereinbarung kann einvernehmlich durch Vereinbarung modifiziert und fortgeschrieben werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dies gilt insbesondere, wenn in den Anlagen Änderungen vorgenommen werden sollen.

Für den Personalrat/BSB
gez. Yilmaz

⁹ Siehe Fußnote 8 zur entsprechenden Erfassung durch schriftliche Dokumentation

Ausnahmeregelungen zur Dienstvereinbarung über Funktionszeiten

In der Anlage 1 werden Ausnahmen für Organisationseinheiten geregelt, die grundsätzlich vom Anwendungsbereich der DV Funktionszeiten erfasst werden, jedoch aus besonderen Gründen andere Funktions- oder Kernzeit bzw. einen anderen Arbeitszeitrahmen benötigen. Im Übrigen finden die in der § 94er-Vereinbarung und der DV Funktionszeiten getroffenen Regelungen entsprechend Anwendung.

I. Senatorenbüro

Für das Senatorenbüro werden aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Größe keine Funktionszeiten festgesetzt.

II. Amt für Bildung

1. Für das **Schulinformationszentrum** gelten folgende Öffnungszeiten¹:

Mo. 09.00 bis 17.00 Uhr
 Di. 09.00 bis 17.00 Uhr
 Mi. 09.00 bis 13.00 Uhr
 Do. 10.00 bis 18.00 Uhr
 Fr. 09.00 bis 13.00 Uhr

2. Für **Rebus/HuK**² werden folgende Funktionszeiten festgesetzt:

Mo. – Fr.: 08.30 bis 12.30 Uhr und
 13.00 bis 16.00 Uhr

3. **JMS**

Sprechzeiten der Stadtbereichsleitung:
 Do. 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

III. Amt für Weiterbildung

1. Für den **Informationsladen der Landeszentrale für politische Bildung und des Jugendinformationszentrums** gelten folgende Öffnungszeiten³:

Mo. – Do. 13.30 bis 18.00 Uhr
 Fr. 13.30 bis 16.30 Uhr

2. Abteilung **W 2** (ohne Lernen vor Ort)

Für die Abteilung W 2 (ohne den Bereich Lernen vor Ort⁴) gelten folgende abweichende Funktionszeiten:

Mo. – Do. 09.00 bis 16.00 Uhr
 Fr.: 09.00 bis 15.00 Uhr

3. **Volkshochschule** (Abt. V, PA, K)

Für die Abteilungen V, PA und K der VHS gelten folgende abweichende Funktionszeiten:

Funktionszeit:

Mo. – Do. 09.00 bis 16.30 Uhr
 Fr. 09.00 bis 13.00 Uhr

IV. Amt für Verwaltung

1. **Referat V 23**

1.1 **V 233 – SG Zentrale Bibliothek
 Hamburger Straße**

Gesonderte Funktionszeiten analog zu Öffnungszeiten

Mo. – Do. 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 Fr. 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

1.2 **V 233 – Bibliothek Gesundheit**

Gesonderte Funktionszeiten⁵ analog zu Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

1.3 **V 236 – SG Arbeitssicherheit**

Für den Bereich Arbeitssicherheit werden aufgrund der besonderen Aufgabenstellung (Außendienst) und der Größe keine Funktionszeiten festgesetzt.

2. **V 301**

Für die Hausbesuche im Rahmen von Schulpflichtverletzungen⁶, die auch in den frühen Morgenstunden und den späten Abendstunden stattfinden, wird der Arbeitszeitrahmen – abweichend von dem in § 6 der 94er-Vereinbarung festgesetzten Arbeitszeitrahmen – wie folgt festgesetzt:

An Tagen, an denen Hausbesuche durchzuführen sind, beginnt der Arbeitszeitrahmen um 5.30 Uhr und endet um 22.30 Uhr.

¹ In den Schulferien können abweichende Öffnungszeiten vereinbart werden.

² Für Lehrkräfte im Bereich HuK gilt die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung.

³ In den Schulferien können abweichende Öffnungszeiten vereinbart werden.

⁴ Für Lernen vor Ort und die übrigen Bereiche des Amtes für Weiterbildung gelten die allgemeinen, in der DV festgesetzten Funktions- und Kernzeiten.

⁵ Hier werden aufgrund des ausschließlichen Einsatzes von Teilzeitkräften reduzierte Funktionszeiten angesetzt.

⁶ Die Ausnahme umfasst auch die für Hausbesuche erforderlichen Dienstwege.

Die Anlage 2 umfasst die Organisationseinheiten, die aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellungen und/oder ihrer Größe vollständig aus dem Bereich der § 94er-Vereinbarung und der DV Funktionszeiten herausgenommen werden.

I. Amt für Bildung

1. JMS – Lehrkräfte sowie das Veranstaltungs- und Hausmanagement

2. HuK – Lehrkräfte

II. Amt für Verwaltung

1. Innenrevision¹

2. Referat V 23

2.1 V 232 – SG Zentrale Hausverwaltung

Feste Arbeitszeiten für V 232-3 (Hausarbeiter):

Mo. bis Do.	06.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Fr.	06.00 Uhr bis 13.30 Uhr

2.2 V 232-1 (Reinigungskräfte)

Feste Arbeitszeiten für V 232-1 (Reinigungskräfte)

Teilzeitkraft	Mo. bis Fr.	05.00 Uhr bis 09.00 Uhr
Vollzeitkraft	Mo. bis Fr.	05.00 Uhr bis 14.00 Uhr

2.3 V 232-1 (Pförtner)

Feste Arbeitszeit für V 232-1 (Pförtner)

Mo. bis Do.	05.00 Uhr bis 13.30 Uhr
Fr.	05.00 Uhr bis 12.30 Uhr

2.4 V 235 – SG Eingliederungshilfe und Fahrbereitschaft

Für die Schulbusfahrer gilt weiterhin die Dienstvereinbarung, in der die Arbeitszeit wie folgt festgelegt wurde:

Mo. bis Do.	07.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Fr.	07.00 Uhr bis 14.30 Uhr

3. Senatsfahrer

¹ Für die Innenrevision gilt weiterhin die Gleitzeitregelung von 1996

Vereinbarung zur Neuregelung der Gleitzeit

Zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat
Personalamt
einerseits
und
dem dbb hamburg
– beamtenbund und tarifunion –
sowie
dem Deutschen Gewerkschaftsbund
– Bezirk Nord –
als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
andererseits

wird nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes Folgendes vereinbart:

Präambel

Die gleitende Arbeitszeit hat sich in der Hamburger Verwaltung bewährt. Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Anforderungen an einen bürgerfreundlichen und rationalen Personaleinsatz in verschiedenen Dienststellen unterschiedliche Lösungen erforderlich machen.

Senat und Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sind sich darin einig, dass die konkrete Ausgestaltung der tariflichen bzw. gesetzlichen Arbeitszeitverpflichtung der Beschäftigten weitgehend eigenverantwortlich geregelt werden soll. Dies umfasst auch die Festlegung von Funktionszeiten und die individuelle Zuweisung ihrer Wahrnehmung in Organisationseinheiten mit abgrenzbaren Aufgaben, deren Personalausstattung eine variable Arbeitszeitgestaltung ermöglicht. Dabei ist darauf zu achten, dass die Funktionszeiten, die sich am Kundentrom orientieren, stets mit der vorhandenen Personaldecke und der hiermit verbundenen Arbeitsbelastung vereinbar bleiben.

Modellversuche, die in einzelnen Dienststellen durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass das Modell der Funktionszeit Ziele wie eine erweiterte Ansprechbarkeit von Dienststellen oder die weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern kann. Die aus den Modellversuchen gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die Ausdehnung dieses Modells auf alle Bereiche der Verwaltung. Als Rahmen dafür werden zur Sicherung der Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Regelungen und zur Förderung sowohl eines rationalen und dienstleistungsorientierten Personaleinsatzes als auch der Zeitsouveränität der Beschäftigten und der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie zum langfristigen Schutz vor physischer und psychischer Überforderung die nachstehenden allgemeinen Regelungen vereinbart.

Aus der Sicht der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist durch langjährigen Personalabbau, eine hohe Anzahl von Umstrukturierungen und Restrukturierungen wie auch Abbau und Ausbau von Aufgaben mittlerweile eine Arbeitssituation bei vielen Beschäftigten

entstanden, die gekennzeichnet ist durch hohe Belastung, große Arbeitsverdichtung und schwierige Arbeitsbedingungen.

Bei der Einführung einer neuen Dienstzeitregelung gilt es, diese Voraussetzungen zu berücksichtigen und im Spannungsfeld zwischen Arbeitgeberinteressen und Ansprüchen nach mehr persönlicher Zeitsouveränität eine Lösung zu finden.

Um die Arbeitszufriedenheit zu erhöhen, muss entsprechend eine gleichberechtigte Balance zwischen den Zielen der Arbeitgeber und den Belangen der Beschäftigten hergestellt werden.

Dies bedeutet auch, dass flexiblere Serviceangebote mit Schutzelementen direkt verbunden werden müssen und dass eine Vertrauenskultur zwischen Beschäftigten und Vorgesetzten besteht.

Hier ist ein hoher Anspruch an das Verantwortungsbewusstsein der Führungskräfte zu stellen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Regelungen über die Dienstzeit gelten grundsätzlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Regelungen über die Dienstzeit gelten nicht, soweit zur Erfüllung der Aufgaben der Dienststellen oder von Teilen der Dienststellen - insbesondere aufgrund ihrer Besonderheit - eine andere Dienstzeitregelung angezeigt ist¹. Es soll allerdings auch dort geprüft werden, ob in diesen Fällen einzelne Bestandteile der Regelung gelten.

(3) Für Teilzeitkräfte finden die Regelungen über die Dienstzeit entsprechende Anwendung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Arbeitszeitregelung vereinbart ist.

(4) Aus dringenden dienstlichen oder dringenden persönlichen Gründen kann die Teilnahme einzelner Aufgabenbereiche an der flexiblen Arbeitszeitregelung unter Beteiligung des Personalrats eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

¹ z. B. bei Schulen, Gerichten, Feuerwehr, Polizei, Schichtbetrieben, betrieblichen Diensten

§ 2 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

(1) Die Flexibilisierung der Arbeitszeit ist eine Voraussetzung für das Ziel der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen damit eine befriedigende Balance von beruflichen und privaten Belangen erreichen können.

(2) Die Bedingungen dafür sind von den Führungskräften auf allen Leitungsebenen zu schaffen. Sie müssen dafür sorgen, dass die persönlichen Lebenssituationen der Beschäftigten und die betrieblichen Notwendigkeiten so weit wie möglich in Einklang gebracht werden können, insbesondere sind die besonderen Bedingungen von Teilzeitkräften zu berücksichtigen. Teilzeitkräfte arbeiten fast immer deshalb in Teilzeit, weil deren persönliche Bedingungen dies erfordern. Es bedeutet z. B. auch, dass besondere Lösungen zu finden sind, wenn Engpässe in der Kinder- oder Angehörigenbetreuung dies dringend erfordern.

(3) Alle Leitungskräfte, von der obersten Hierarchieebene ausgehend, sind für einen Führungsstil verantwortlich, der sich durch ein hohes Maß an Vertrauen auszeichnet. Gegenseitiges Vertrauen ist Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der neuen Vereinbarung zur Dienstzeit.

(4) Vereinbarungen zwischen den Personalräten und den Dienststellen vor Ort, die der besseren Balance von Beruf und Familie dienen, sollen abgeschlossen werden.

(5) Die bestehenden Gesetze und Regelungen, wie das Hamburger Gleichstellungsgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz müssen bei dieser Vereinbarung berücksichtigt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Kernzeit (§ 4) ist die Zeit, in der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich Anwesenheitspflicht besteht.

(2) Sollarbeitszeit (§ 5) ist die durchschnittlich pro Tag zu leistende Arbeitszeit.

(3) Arbeitszeitrahmen (§ 6) ist die Zeitspanne, in der die tägliche Arbeitszeit zu erbringen ist und in der sich die Kern- und die Funktionszeiten zu bewegen haben. Bei dem Arbeitszeitrahmen handelt es sich nicht um eine Rahmenzeit im Sinne des § 6 Abs. 7 TV-L.

(4) Funktionszeit (§ 7) ist die Zeitspanne, in der einzelne Organisationseinheiten ihre Funktions- und Kommunikationsfähigkeit in der Weise kunden- und bedarfsgerecht sicherstellen, dass sie ihre Dienstleistungen nach festgelegten Qualitätsstandards erbringen, mindestens aber die Erreichbarkeit gewährleisten.

§ 4 Kernzeit

(1) Die Kernzeit umfasst montags bis donnerstags jeweils die Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags die Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die allgemein geltenden Pausenregelungen bleiben unberührt. Für Teilzeitkräfte kann eine abweichende Kernzeit festgelegt werden.

(2) Innerhalb der Kernzeit können einvernehmlich Regelungen zu längeren Mittagspausen und sonstigen Abwesenheiten getroffen werden.

§ 5 Sollarbeitszeit

(1) Die Sollarbeitszeit entspricht pro Arbeitstag 1/5 der gesetzlich oder tarifvertraglich bestimmten oder individuell festgelegten oder vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Das sind bei der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) von zurzeit grundsätzlich 39 Stunden im Arbeitnehmerbereich 7,8 Stunden täglich sowie von zurzeit 40 Stunden im Beamtenbereich 8 Stunden täglich in der Fünf-Tage-Woche.

(2) Die Sollarbeitszeit wird regelmäßig von Montag bis Freitag erbracht. Bei hiervon abweichenden Regelungen ist das Mitbestimmungsrecht des Personalrats zu beachten. Für Teilzeitkräfte kann im Rahmen des Satzes 1 eine abweichende Verteilung der Sollarbeitszeit vereinbart werden.

(3) Bei Erbringung der tatsächlichen Arbeitszeit sind die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen (ArbZG², ArbZVO³, TV-L⁴), insbesondere hinsichtlich der täglichen Höchstarbeitszeiten und der Ruhepausen zu beachten. Soweit besondere Regelungen etwa zur Lage oder Dauer der Ruhepausen angezeigt sind, sind diese vor Ort unter Berücksichtigung der Mitbestimmung zu treffen.

§ 6 Arbeitszeitrahmen

(1) Als Arbeitszeitrahmen wird die Zeit von montags bis freitags 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt.

(2) Die tatsächliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen flexibel innerhalb des Arbeitszeitrahmens (Absatz 1) zu erbringen.

§ 7 Funktionszeit

(1) Innerhalb des Arbeitszeitrahmens (§ 6) wird die jeweilige Organisationseinheit ihre Funktionszeit nach § 3 Abs. 4 bestimmen und entsprechend erreichbar sein. Die Funktionszeit einschließlich der Kernzeit nach § 4 beträgt mindestens 34 und höchstens 36 Stunden wöchentlich.

(2) Die Funktionszeiten sind durch Dienstvereinbarung vor Ort zu regeln. Die Verhandlungspartner sollen dabei die von den Beschäftigten der Organisationseinheiten nach Absatz 1 entwickelten Vorschläge berücksichtigen.

(3) In der Dienstvereinbarung ist insbesondere die jeweilige Mindestbesetzung der Organisationseinheit zu regeln. Durch die Dienstvereinbarung kann zur Realisierung der Funktionszeiten die Kernzeit verkürzt oder ihre Lage verschoben werden.

(4) Funktionszeit und Mindestbesetzungsstärke orientieren sich am Kundenbedarf, am Arbeitsaufkommen und an den Belangen der Beschäftigten. Sie sind diesbezüglich regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die zur Sicherstellung der Mindestbesetzungsstärke erforderliche Festlegung der Anwesenheit einer bzw. eines Beschäftigten der Organisationseinheit zur Gewährleistung

² <http://bundesrecht.juris.de/arbzg/index.html>

³ http://hh.juris.de/hh/gesamt/ArbZV_HA.htm#ArbZV_HA_P1

⁴ <http://www.tdl-online.de/TV-Laender-Reform/TV-L/TV-L%20i.d.F.%20des%20ÄTV%20Nr.%202%20VT.pdf>

der Funktionszeit soll zwei Drittel ihrer bzw. seiner individuellen Regelarbeitszeit nicht überschreiten. Die Organisationseinheit trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Funktionszeit und der Mindestbesetzungsstärken, bei personeller Unterbesetzung gegenüber der bei Festlegung der Funktionszeiten vorgesehenen Besetzung sind die Funktionszeiten, ggf. auch kurzfristig, zu überprüfen und anzupassen.

(5) Die Dienststellen teilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Organisationseinheiten⁵ ein. Die Organisationseinheiten sollen in der Regel mindestens so groß sein, dass die wöchentliche Sollarbeitszeit ihrer Mitglieder insgesamt mindestens der fünffachen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Die Einbindung von Einzelpersonen in Organisationseinheiten ist anzustreben. Der Teamcharakter ist zu fördern. Die Zusammensetzung der Organisationseinheiten ist von den Dienststellen regelmäßig zu überprüfen und ggf. nach Anhörung der Organisationseinheit anzupassen.

(6) In dringenden Fällen kann die oder der Vorgesetzte kurzzeitige abweichende Regelungen treffen, der Personalrat ist unverzüglich zu informieren.

§ 8 Zeitkonto

(1) Abweichungen zwischen Sollarbeitszeit und tatsächlicher Arbeitszeit werden auf einem persönlichen Zeitkonto verbucht und arbeitstäglich verrechnet.

(2) Das Zeitkonto wird wie folgt ausgestaltet:

(a) Grünphase

Von 40 Minus- bis 80 Plusstunden kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter grundsätzlich eigenverantwortlich unter Beachtung der dienstlichen Belange in der Organisationseinheit disponieren.

(b) Rotphase

Ein Zeitsaldo von mehr als 40 Minus- oder 80 Plusstunden ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte es trotzdem kurzfristig geschehen, muss der/die Vorgesetzte gemeinsam mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter dafür Sorge tragen, dass ein Ausgleich zügig erreicht wird und der Zeitsaldo innerhalb von einem Monat wieder in die Grünphase zurückgeführt wird. Die oder der Vorgesetzte soll zusätzlich nach Lösungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Verhältnisses von Arbeitsmenge und Arbeitszeit suchen.

(3) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann Beginn und Ende der Arbeitszeit innerhalb des Arbeitszeitrahmens (§ 6) frei wählen. Beginnt oder endet die Arbeitszeit innerhalb der Funktionszeit, ist dies in der Organisationseinheit, innerhalb der Kernzeit zusätzlich mit der bzw. dem Vorgesetzten abzustimmen. Dies gilt auch bei ganztägiger oder mehrtägiger Abwesenheiten. Im Konfliktfall entscheidet die oder der Vorgesetzte unter Mitwirkung des Personalrats.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit ihren Vorgesetzten einvernehmlich vereinbaren, dass sie über die Grenze von 80 Stunden nach Absatz 2 hinaus ein Zeitsaldo von insgesamt bis zu 220 Stunden ansparen, um einen festgelegten Zeitraum, der 5 Wochen nicht übersteigen darf, dem Dienst fernzubleiben. Sobald die Grenze von 80 Stunden nach Absatz 2 überschritten ist,

sollen grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden monatlich zusätzlich angespart werden. Im Einvernehmen mit dem oder der Vorgesetzten kann der Freistellungszeitraum mit Erholungsurlaub verbunden werden. Die Regelung über die Rotphase nach Absatz 2 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) Das Zeitkonto ist laufend durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zu steuern. Der oder die Vorgesetzte kann stichprobenweise auch nicht anlassbezogene Kontrollen durchführen.

(6) Das Zeitkonto bleibt von Versetzungen und Abordnungen innerhalb des Dienstherrn und Arbeitgebers Freie und Hansestadt Hamburg unberührt.

(7) Bei einem vorhersehbaren Wechsel zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber oder bei einem sonstigen vorhersehbaren Ausscheiden aus dem Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg soll das Zeitkonto bis zum Ausscheiden ausgeglichen werden.

(8) Bei Härtefällen durch Wechsel, Krankheit oder Tod wird eine einvernehmliche Lösung unter Mitwirkung des Personalrates gesucht.

§ 9 Ausnahmen

In den Fällen des § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung sind die Mitbestimmungsrechte der Personalräte zu beachten.

§ 10 Besondere Regelungen

- Ehrenamt
Bei der Gewährung von Dienstbefreiung zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten im Sinne der Nr. 3 der Hamburgischen Sonderurlaubsrichtlinien, insbesondere zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter, ist für die Bewilligung die Kernzeit nach § 4 Absatz 1 zugrunde zu legen; für tariflich Beschäftigte gilt Entsprechendes. Bei ganztägiger Abwesenheit gilt Sonderurlaub nach Nr. 3 der Sonderurlaubsrichtlinien als bewilligt.
- Geteilte Dienste
Diese Vereinbarung sieht grundsätzlich keine geteilten Dienste vor. Sollte es bei der Erfüllung der Aufgaben Ausnahmen geben, ist das Mitbestimmungsrecht des Personalrates zu beachten.
- Kleine Organisationseinheiten
In Einheiten, die keine Organisationseinheiten nach § 7 ermöglichen, sollten unter Beteiligung des Personalrates Teile der Regelungen übertragen werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung wirkt sie nach.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet in Organisationseinheiten, für die noch keine Dienstvereinbarung über Funktionszeiten abgeschlossen wurde, die Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit vom 18.12.1996 (MittVw 1997 Seite 43) bis zum Abschluss der Dienstverein-

⁵ Einteilung in Organisationseinheiten in diesem Sinne bedeutet Einteilung in Teams im Rahmen bestehender Organisationen.

barung weiterhin Anwendung. Satz 1 gilt nicht für Dienststellen mit abweichenden Dienstzeiten gemäß § 1 Absatz 2.

(3) Es findet eine Evaluation über den Zeitraum von 3 Jahren statt. Die Behörden und Ämter berichten dem Personalamt über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Dienstzeitregelung. Auf der Grundlage der Erfahrungsberichte wird die Vereinbarung / Verwaltungsanordnung gemeinsam mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände gegebenenfalls weiterentwickelt.

(4) Die Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit vom 18.12.1996 (MittVw 1997 Seite 43) tritt mit Ablauf des

Hamburg, den 23. März 2010

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt

gez. Dr. Bonorden

31. März 2010 außer Kraft, soweit nicht gemäß Absatz 2 ihre Fortgeltung angeordnet ist.

(5) In Dienststellen, in denen Dienstzeitmodelle nach Nr. 2.2 der Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit vom 18.12.1996 mit Zustimmung des Personalamts und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften dauerhaft umgesetzt worden sind, können diese fortgeführt werden; sie sollen nach Möglichkeit an die Regelungen dieser Vereinbarung angepasst werden. Dienstzeitmodelle nach Nr. 2.2 der Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit vom 18.12.1996, die noch nicht dauerhaft umgesetzt sind, sind bis spätestens 31. Dezember 2010 an die Regelungen dieser Vereinbarung anzupassen.

dbb hamburg
beamtenbund und tarifunion

gez. Klüver

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nord

gez. Sievers

26.07.2011
MBISchul 2011 Seite 25

V 42/110-90.43/1

* * *

Die Rechtsabteilung zeigt an:

Fotokopieren von Unterrichtsmaterialien

Der folgende Gesamtvertrag nach § 53 des Urheberrechtsgesetzes vom 21. Dezember 2010 (UrhG) zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den Rechteinhabern, regelt die Zulässigkeit von Vervielfältigungen aus für den Unterricht bestimmten Werken für Unterrichts- und Prüfungszwecke. Die Vervielfältigung gehört zu den Verwertungsrechten, die im Urheberrecht geregelt sind. Unter den Begriff der Vervielfältigung fällt sowohl die papiergebundene Fotokopie als auch die Digitalisierung einer Vorlage.

Grundsätzlich darf nach § 53 UrhG die Schule kleine Teile eines Werkes bzw. Werke von geringem Umfang zur Veranschaulichung im Unterricht vervielfältigen.

Die Vervielfältigung von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, ist hingegen nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die Kopie aus solchen Werken ist deshalb nur aufgrund des an dieser Stelle veröffentlichten Gesamtvertrages zulässig. Durch den Gesamtvertrag wird ausdrücklich **nicht** das Recht auf digitalisiertes Kopieren übertragen. Deshalb sind

digitale Kopien aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, grundsätzlich für öffentliche und private Schulen unzulässig.

Der Gesamtvertrag erlaubt Fotokopien aus für den Unterricht bestimmten Werken in bestimmtem Umfang, der § 1 des folgenden Vertrages zu entnehmen ist.

Folgendes ist stets zu beachten:

1. Die Quelle ist mit Buchtitel, Verlag und Autor auf der Kopie anzugeben.
2. Aus jedem Werk darf pro Schuljahr und Schulklasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden.
3. Fotokopien für den Schulchor, das -orchester oder -bands usw. außerhalb des Unterrichts fallen nicht unter die Vereinbarungen dieses Vertrages.
4. Bei weitergehendem Fotokopierbedarf müssen Einwilligung und Lizenz bei dem Rechteinhaber eingeholt werden.

Es wird um Beachtung gebeten.

Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie und Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Josef Erhard, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

– im Folgenden: **die Länder** –

einerseits und

1. die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertr. d. d. geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just,

– im Folgenden: **VG WORT** –

2. die Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Kassel, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr. Axel Sikorski und den Geschäftsführer Herrn Christian Krauß,

– im Folgenden: **VG Musikedition** –

die Verwertungsgesellschaften zusammengefasst in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen – ZFS“

– im Folgenden: **ZFS** –

3. die in der Anlage 1 aufgeführten Verlage,
diese vertreten durch den VdS Bildungsmedien e. V.,
vertr. d. d. Vorstand,
dieser vertr. d. d. Vorsitzenden Herrn Wilmar Diepgrond, Zeppelinallee 33, 60325 Frankfurt am Main

– im Folgenden: **die Verlage** –

die Verwertungsgesellschaften und die Verlage gemeinsam auch bezeichnet als

– **die Rechteinhaber** –

andererseits

schließen folgenden Gesamtvertrag:

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung ist, auch unter Berücksichtigung der Bereichsausnahme nach § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG die Möglichkeit von Vervielfältigungen für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch aus allen urheberrechtlich geschützten Werken sicherzustellen. Der Gesamtvertrag ermöglicht dies für die für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werke insbesondere durch die Einbeziehung der im VdS zusammen geschlossenen Verlage.

§ 1

Vertragsgegenstand, Begriff der Schule

1. Dieser Vertrag regelt
 - die Einräumung der Rechte nach § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG,
 - die Einräumung der Rechte nach § 53 Abs. 4 lit. a) UrhG und
 - die Regelung der Vergütung, Fälligkeit, Zahlungspflichtigkeit und Auskunftsansprüche bezüglich der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke nach § 53 Abs. 3 S. 1 und 2 und § 53 Abs. 4 lit. a) UrhGfür Schulen.
2. Die Regelung des § 53 Abs. 6 UrhG bleibt unberührt.
3. Schulen i. S. v. Absatz 1 sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen i. S. d. Schulgesetze der Länder sowie die Schulen des Gesundheitswesens ohne die privaten Schulen des Landes Bremen.

§ 2

Vervielfältigung von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken und graphischen Aufzeichnungen der Musik

1. Die Rechteinhaber gewähren den Ländern das Recht, Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, im gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie die kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG i. V. m. § 3 dieses Gesamtvertrages. Die Rechteinhaber steilen die Länder oder andere Rechtsträger, die das Vervielfältigungsrecht nach Satz 1 ableiten, insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
2. Die VG Musikedition gewährt den Ländern das Recht, graphische Aufzeichnungen von Werken der Musik im gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie die bereits kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG i. V. m. § 3 dieses Gesamtvertrages. Die VG Musikedition stellt die Länder oder andere Rechtsträger, die das Vervielfältigungsrecht nach Satz 1 ableiten, insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§ 3

Definitionen, Umfang der Rechteeinräumung

1. Im Sinne dieses Gesamtvertrages gelten als
 - a) kleiner Teil eines Werkes
maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten,

b) Werk geringen Umfangs

- eine Musikedition mit maximal 6 Seiten;
- ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten;
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden. Für diese Werke gilt ausschließlich lit. a).

2. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem in Absatz 1 festgelegten Umfang vervielfältigt werden.
3. Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch diesen Gesamtvertrag nicht erfasst. An den Schulen dürfen Werke über den nach diesem Gesamtvertrag erlaubten Kopiervorgang hinaus nur digitalisiert werden, soweit die entsprechende Genehmigung des Rechteinhabers vorliegt oder die Digitalisierung auf einer gesonderten Rechtsgrundlage möglich ist. Im Rahmen eines Kopiervorgangs ggf. entstehende Digitalisate sind umgehend zu löschen und in keiner Weise digital zu nutzen oder weiterzuleiten.

§ 4

Zurechnung der Leistungen, Freistellung

1. Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Rechteinhabern zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 3. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.
2. Die Rechteinhaber stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen gemäß § 1 Abs. 1 frei.

§ 5

Vergütung

1. Die Länder zahlen als Vergütung für die Vervielfältigungen nach den §§1 und 2 an die Rechteinhaber
 - für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 7.300.000,00 EUR,
 - für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 7.800.000,00 EUR,
 - für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 8.500.000,00 EUR,
 - für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 9.000.000,00 EUR.

Die Zahlung erfolgt zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT
Kontonummer: 302228600
BLZ: 700 800 00
Bank: Dresdner Bank, München

2. Die Länder zahlen die Vergütung entsprechend dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel. Jedes Land leistet seinen Anteil gesondert an die Rechteinhaber.

3. Auf die Vergütung für das Jahr 2011 zahlen die Länder Abschlagszahlungen entsprechend der sich aus dem Gesamtvertrag vom 30. Oktober 2008 für das Jahr 2010 ergebenden Verpflichtungen. Der sich für das Jahr 2011 über diese Abschlagszahlungen hinaus ergebende Vergütungsanspruch wird zum 31.12.2011 fällig. Diesen Restbetrag stunden die Rechteinhaber den Ländern bis längstens zum 30.06.2012.

Für die folgenden Jahre gilt: Die Vergütung für das jeweils laufende Jahr ist in vier gleichen Vierteljahresraten jeweils zum Ende des Quartals fällig.

4. Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Länder behalten sich das Recht des Rückgriffs gegenüber Dritten vor,

§ 6

Umsetzung, Information, Auskunftsanspruch

1. Die Länder verpflichten sich, noch im Schuljahr 2010/11 verbindliche Vorgaben (in Form von Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder Dienstanweisungen) für die öffentlichen Schulen mit folgendem Inhalt zu erlassen:
 - Verpflichtung zur Umsetzung konkreter Maßnahmen an der Schule, welche die Einhaltung des vorliegenden Gesamtvertrages sicherstellen,
 - Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung dieser Maßnahmen,
 - ausdrückliche Untersagung einer Digitalisierung analoger Unterrichtsmaterialien,
 - Hinweis auf die haftungsrechtliche Situation der Schulleitung und der Lehrkräfte, Hinweis auf die existierenden Informationsquellen (Broschüre 2010, www.schulbuchkopie.de, etc.)
2. Die Länder werden die Einhaltung des vorliegenden Gesamtvertrages an den staatlichen Schulen regelmäßig überprüfen. Zudem werden sie im 1. Schulhalbjahr 2011/2012 Bestätigungen der staatlichen Schulen darüber einholen, dass sich auf den von den Schulen genutzten lokalen und externen Rechnern und Speichersystemen, ob eigen- oder fremdbetrieben (im Folgenden: Speichersysteme), keine Digitalisate von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken befinden (stichtagsbezogen).
3. Die Länder werden die Rechteinhaber einmal jährlich über die Umsetzung dieses Gesamtvertrages informieren. Diese Information umfasst u. a.
 - die in den einzelnen Ländern nach § 6 Abs. 1 erlassenen Maßnahmen,
 - die Anzahl der nach § 6 Abs. 2 eingeholten Bestätigungen sowie
 - (ab 2. Schulhalbjahr 2011/2012) die nach § 6 Abs. 4 durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse (nach Art und Umfang der festgestellten Rechtsverletzungen und der hiergegen eingeleiteten Maßnahmen).

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

4. Die Verlage stellen den Schulaufwandsträgern sowie den kommunalen und privaten Schulträgern auf eigene Kosten eine Plagiatsoftware zur Verfügung, mit

welcher digitale Kopien von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken auf Speichersystemen identifiziert werden können. Die Länder wirken – die technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Software vorausgesetzt – darauf hin, dass jährlich mindestens 1 % der öffentlichen Schulen ihre Speichersysteme durch Einsatz dieser Plagiatsoftware auf das Vorhandensein solcher Digitalisate prüfen lässt. Der Modus der Auswahl der Schulen erfolgt – aufgeschlüsselt nach Ländern und Schularten – in Absprache mit den Verlagen auf Basis eines anerkannten statistischen Verfahrens. Die Überprüfungen erfolgen ab Bereitstellung der Software, frühestens jedoch im 2. Schulhalbjahr 2011/2012.

5. Die Länder werden die privaten und kommunalen Schulträger auffordern, Abs. 1 bis 4 entsprechend auf ihre Schulen anwenden.
6. Die Länder benennen gegenüber den Rechteinhabern bis zum 01.03.2011 jeweils einen zentralen Ansprechpartner, welcher bei Meldung von Urheberrechtsverletzungen durch die Rechteinhaber im Rahmen der Schulaufsicht berechtigt ist, den Sachverhalt an den Schulen zeitnah aufzuklären und im Falle von Rechtsverletzungen für Abhilfe sorgt.
7. Die Länder verpflichten sich, bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die in diesem Gesamtvertrag festgelegten Vorgaben für das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken gegen die betreffenden staatlichen Schulleiter und Lehrkräfte disziplinarische Maßnahmen einzuleiten. Zivil- und strafrechtliche Ansprüche der Rechteinhaber bleiben unberührt.
8. Die Vertragsparteien werden sich zeitnah über die Durchführung einer repräsentativen Erhebung zum Zwecke der Feststellung der Verteilungsanteile der ZFS und einer Repräsentativerhebung zur Feststellung der Entwicklung des Kopierverhaltens verständigen. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an allen Schulen eines Landes in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es der ZFS frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.
9. Die Verlage und die ZFS werden zusammen mit den Ländern das Informationsangebot für Lehrkräfte und Schüler bei Bedarf weiterentwickeln, um das Bewusstsein für den Zweck und die Bedeutung urheberrechtlicher Schutzrechte weiter zu schärfen und zu vertiefen. Die Länder werden die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums und der urheberrechtlichen Schutzrechte soweit notwendig verstärkt zu Inhalten in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte machen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien

wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 8
Inkrafttreten, Laufzeit

1. Der Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 geschlossen.
2. Den Verlagen steht zum 31.12. eines jeden Jahres ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass die Länder die in § 6 Abs. 1 vereinbarten Maßnahmen nicht ergreifen, die in § 6 Abs. 4 vereinbarten Überprüfungen aus nicht von den Verlagen zu vertreten-

den Gründen nicht realisiert werden können, deren Ergebnisse nicht mitgeteilt werden oder anhand der Überprüfungen festgestellt wird, dass durchschnittlich an mehr als 5 % der staatlichen Schulen Digitalisate von Werken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen abgespeichert werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 3 Monate. Der VdS gilt als zum Ausspruch der Kündigung berechtigt. Die Kündigung führt zu einer Beendigung des Gesamtvertrages mit einer Wirkung für sämtliche Vertragsparteien.

3. Für den Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch die Verlage verpflichten sich die Länder und die ZFS zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen über einen Anschlussvertrag.

Für die Länder:

München, den 21. Dez. 2010

gez. Josef Erhard, Ministerialdirektor

Für die Verwertungsgesellschaft WORT und zugleich für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:

München, den 19.01.2011

gez. Dr. Robert Staats
gez. Rainer Just

Für die Verwertungsgesellschaft Musikedition:

Kassel, den 13.01.2011

gez. Dr. Axel Sikorski
gez. Christian Krauß

Für die Verlage:

Frankfurt, den 6.01.2011

gez. Wilmar Diepgrond

Anlage 1

Protokollnotiz

Anlässlich der Unterzeichnung des Gesamtvertrags zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass zum Wirksamwerden dieses Gesamtvertrages die Genehmigung seitens der Mitglieder der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Konferenz der Finanzminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist. Die Vertragsparteien werden unverzüglich informiert, sobald diese Bedingungen erfüllt sind.

Für die Länder:

München, den 21. Dez. 2010

gez. Josef Erhard, Ministerialdirektor

Für die Verwertungsgesellschaft WORT und zugleich für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:

München, den 19.01.2011

gez. Dr. Robert Staats
gez. Rainer Just

Für die Verwertungsgesellschaft Musikedition:

Kassel, den 13.01.2011

gez. Dr. Axel Sikorski
gez. Christian Krauß

Für die Verlage:

Frankfurt, den 6.01.2011

gez. Wilmar Diepgrond

08.08.2011
MBISchul 2011 Seite 34

V 34/186-04.01/32

* * *

Die Rechtsabteilung zeigt an:

Vereinbarung zum katholischen Religionsunterricht in der Freien und Hansestadt Hamburg

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Präses der Behörde für Schule und Berufsbildung,
Herrn Senator Ties Rabe, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg,

– nachfolgend Freie und Hansestadt Hamburg –

und

dem Erzbistum Hamburg,

vertreten durch den Erzbischöflichen Generalvikar,
Herrn Domkapitular Franz-Peter Spiza, Danziger Straße 52a, 20099 Hamburg,

– nachfolgend Erzbistum Hamburg –

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. Nov. 2005 (HmbGVBl 2006, 435 ff.; Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, Jg. 12, Nr. 8, Art. 75, S. 75 ff., v. 18. August 2006) schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung:

1.)

Pflichtfach

Katholischer Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler. Die Teilnahme ist – von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Abmeldung abgesehen – nach Wahl des Faches gemäß § 28 Absatz 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) verpflichtend und nicht in die Dispositionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern gestellt.

Soweit katholischer Religionsunterricht erteilt wird, nehmen im Regelfall katholische Schülerinnen und Schüler am katholischen Religionsunterricht teil. Nehmen sie unter Berufung auf § 7 Absatz 3 HmbSG nicht am katholischen Religionsunterricht teil, wird ihnen im Rahmen des § 7 Absatz 4 HmbSG eine Wahlpflichtalternative in den Bereichen Ethik und Philosophie angeboten. Sie können auch am Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung teilnehmen.

2.)

Kirchliche Lehrerlaubnis

Lehrkräfte, die katholischen Religionsunterricht erteilen, bedürfen der kirchlichen Lehrerlaubnis (Missio canonica). Diese wird auf Antrag der jeweiligen Lehrkraft durch den Erzbischof von Hamburg erteilt, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird die Missio canonica als zeitlich befristete kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.

Der Erzbischof von Hamburg kann die Missio canonica in begründeten Fällen widerrufen. Er teilt den Widerruf der staatlichen Schulaufsicht mit. Mit dem Widerruf endet die Berechtigung, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Die staatliche Schulaufsicht sorgt für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts durch eine andere Lehrkraft, die im Besitz der kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist.

3.)

Kirchlich angestellte Lehrkräfte

Zur Sicherung des katholischen Religionsunterrichts werden Lehrkräfte, die über die Missio canonica verfügen, in erforderlichem Umfang an den öffentlichen

Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg eingesetzt. Soweit nicht staatliche Lehrkräfte katholischen Religionsunterricht erteilen, sondern kirchliche Bedienstete oder solche des Katholischen Schulverbandes Hamburg, erstattet die Freie und Hansestadt Hamburg die dadurch entstehenden Kosten. Soweit letztere Bedienstete nicht über das entsprechende Lehramt verfügen, ist ihr Einsatz von der Entscheidung der Schulaufsicht abhängig.

4.)

Konfessionelle Homogenität

Im katholischen Religionsunterricht soll die konfessionelle Homogenität von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Lehre bestehen. Katholische Religionslehrkräfte unterrichten – soweit sie Religionsunterricht erteilen – katholischen Religionsunterricht.

5.)

Lehrpläne

Das Erzbistum Hamburg stellt im Benehmen mit der Freien und Hansestadt Hamburg die Lehrpläne für den katholischen Religionsunterricht auf und bestimmt die Lehrbücher. Zu diesem Zweck kann die Gemischte Kommission beauftragt werden.

6.)

Stundenplan

Katholischer Religionsunterricht soll so eingerichtet werden, dass er parallel zum Religionsunterricht für alle in Verantwortung der evangelischen Kirche erteilt wird. Religionsunterricht in Randstunden ist zu vermeiden.

7.)

Aufsichtsrecht

Der katholische Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt.

Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts ist das Erzbistum Hamburg berechtigt, sich insbesondere durch Unterrichtsbesuche darüber zu vergewissern, ob der Inhalt und die Gestaltung des katholischen Religionsunterrichts den Grundsätzen der katholischen Kirche entsprechen.

Abschlussprüfungen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern im Fach katholische Religion, und die Besetzung von Funktionsstellen bzgl. des Religionsunterrichts, z. B. die Leitung für das Fachseminar Katholische Religion, sind dem Erzbistum Hamburg anzuzeigen.

Dem Erzbistum Hamburg ist Gelegenheit zur Teilnahme an den (mündlichen) Prüfungen zu geben.

8.) Öffnung für nicht-katholische Schülerinnen und Schüler

Mit Zustimmung des Erzbistums Hamburg können bekenntnisfremde oder -lose Schülerinnen und Schüler am katholischen Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach teilnehmen. Hierzu ist ein formloser schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schülerin bzw. des religionsmündigen Schülers an das Erzbistum Hamburg zu stellen.

9.) Lerngruppen

Nach der Einführungsphase für den katholischen Religionsunterricht können Schülerinnen und Schüler, die am katholischen Religionsunterricht teilnehmen, zu Lerngruppen zusammengefasst werden, damit eine Mindest-Lerngruppengröße erreicht wird. Diese Lerngruppen können innerhalb eines Schuljahrganges klassenübergreifend oder jahrgangsübergreifend (in der Regel zwei aufeinanderfolgende Schuljahrgänge) gebildet werden. Sollte eine Lerngruppe bei Klassenübergreifender Zusammenfassung nicht gebildet werden können, ist zusätzlich jahrgangsübergreifend zusammenzufassen; kommt auch dann keine Lerngruppe in einer vertretbaren Größe zustande, können Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen zusammengefasst werden.

10.) Fachkonferenzen

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des katholischen Religionsunterrichts werden schulübergreifende Fachkonferenzen für katholischen Religionsunterricht unter Einbeziehung katholischer Schulen eingerichtet. Die Teilnahme an diesen Fachkonferenzen ist Dienstzeit.

11.) Gemischte Kommission

Zur Beratung von schul- und bildungspolitischen Belangen wird eine Gemischte Kommission eingesetzt, die

Hamburg, den 27.06.2011

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

gez. Ties Rabe
Präses der Behörde für Schule und Berufsbildung

16.08.2011
MBISchul 2011 Seite 38

sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Behörde für Schule und Berufsbildung und des Erzbistums Hamburg zusammensetzt. Diese kann nach einstimmigem Beschluss mit anderen Gemischten Kommissionen kooperieren.

12.) Erhebung des Konfessionsmerkmals

Um eine bedarfsgerechte Organisation des katholischen Religionsunterrichts zu gewährleisten, führt die Behörde für Schule und Berufsbildung bei der Einschulung und bei Eintritt in die Klasse 5 eine Befragung zur Konfession durch und stellt dem Erzbistum Hamburg die schulbezogenen Ergebnisse zur Verfügung. Die Auskunft der Erziehungsberechtigten erfolgt auf freiwilliger Basis.

Die datenschutzrechtlichen Grundlagen sind gem. Artikel 19 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. Nov. 2005 geregelt.

13.) Schlussbestimmungen

Sollten sich in Zukunft wegen der Auslegung oder praktischen Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten ergeben, so werden die Vertragschließenden einvernehmlich eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hiervon die Durchführung dieses Vertrages berührt wird.

14.) Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrem Abschluss in Kraft.

Hamburg, den 27.06.2011

Für das Erzbistum Hamburg:

gez. Franz-Peter Spiza
Erzbischöflicher Generalvikar

V 3/184-03.04/07

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Erteilung der staatlichen Genehmigung für die Zukunftsschule Alsterpalais als Ersatzschule (Stadtteilschule, nur Sek. I)

Der Flachsland Zukunftsschulen gemeinnützige GmbH ist als Schulträgerin gemäß § 6 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) auf ihren Antrag vom 24. Januar 2011 hin die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Stadtteilschule (nur Sekundarstufe I) als Ersatzschule mit dem Namen „Zukunftsschule Alsterpalais“ mit Wirkung zum 1. August 2011 erteilt worden.

15.07.2011
MBISchul 2011 Seite 40

V 32/185-12.01/44

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Erteilung der staatlichen Genehmigung für die OKO Private School Talent-Schule Hamburg als Ersatzschule (Gymnasium)

Dem OKO Private School Talent-Schule Hamburg Eltern, Freunde und Förderer e. V. ist als Schulträger gemäß § 6 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) auf seinen Antrag vom 27. Mai 2010 hin die staatliche Genehmigung zur Errichtung eines Gymnasiums als Ersatzschule mit dem Namen „OKO Private School Talent-Schule Hamburg“ mit Wirkung zum 5. August 2011 erteilt worden.

08.08.2011
MBISchul 2011 Seite 40

V 32/185-12.01/40

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy)

Vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325)

Die Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link www.landesrecht.hamburg.de oder unter dem Link www.schulrecht.hamburg.de.

11.08.2011
MBISchul 2011 Seite 40

V 30/183-03.01/03,02

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Verordnung für die Ausbildung in der Jahrgangsstufe 6 der Starterschulen im Schuljahr 2011/2012 und für den Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums zum Schuljahr 2013/2014 (AO-Starterschule)

Vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 364)

Die Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link www.landesrecht.hamburg.de oder unter dem Link www.schulrecht.hamburg.de.

11.08.2011
MBISchul 2011 Seite 40

V 30/183-03.01/07

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen

Vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. 2011, S. 362)

Die geänderte Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link www.landesrecht.hamburg.de oder unter dem Link www.schulrecht.hamburg.de.

11.08.2011
MBISchul 2011 Seite 41

V 34/183-02.01/12
wird im SchulR HH unter Ziffer 3.1.3 aktualisiert

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT)

Vom 29. Juli 2011 (HmbGVBl. 2011, S. 346)

Die geänderte Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link www.landesrecht.hamburg.de oder unter dem Link www.schulrecht.hamburg.de.

11.08.2011
MBISchul 2011 Seite 41

V 34/183-03.04/01 IV
wird im SchulR HH unter Ziffer 3.1.1 aktualisiert

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung

Vom 29. Juli 2011 (HmbGVBl. 2011, S. 361)

Die neue Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link www.landesrecht.hamburg.de oder unter dem Link www.schulrecht.hamburg.de.

11.08.2011
MBISchul 2011 Seite 41

V 34/183-03.04/00 II
wird im SchulR HH unter Ziffer 3.4.6 aufgenommen

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege (APO-BS Altenpflege)

Vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. 2011, S. 349)

Die geänderte Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link www.landesrecht.hamburg.de oder unter dem Link www.schulrecht.hamburg.de.

11.08.2011
MBISchul 2011 Seite 41

V 34/183-03.04/14 II
wird im SchulR HH unter Ziffer 3.3.3 aufgenommen

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS)

Vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. 2011, S. 355)

Die geänderte Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link www.landesrecht.hamburg.de oder unter dem Link www.schulrecht.hamburg.de.

11.08.2011
MBISchul 2011 Seite 42

V 34/183-03.04/04 IV
wird im SchulR HH unter Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 aktualisiert

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA)

Vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. 2011, S. 352)

Die geänderte Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link www.landesrecht.hamburg.de oder unter dem Link www.schulrecht.hamburg.de.

11.08.2011
MBISchul 2011 Seite 42

V 34/183-03.05/21 II
wird im SchulR HH unter Ziffer 3.4.12 aktualisiert

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Änderung der Zeugnisordnung der Berufsschule (ZO-BES)

Vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. 2011, S. 362)

Die geänderte Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link www.landesrecht.hamburg.de oder unter dem Link www.schulrecht.hamburg.de.

11.08.2011
MBISchul 2011 Seite 42

V 34/183-03.04/05 II
wird im SchulR HH unter Ziffer 3.3.1 aktualisiert

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231, Fax-Nr. 4 28 63-2902)
Die Mitteilungsblätter sind unter www.hamburg.de/mitteilungsblaetter/ verfügbar